

Ilmenau Economics Discussion Papers, Vol. 28, No. 179

Wettbewerb und Nachhaltigkeit in Deutschland und der EU
Ökonomische Einschätzung der Studie im Auftrag des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz

Oliver Budzinski & Annika Stöhr

Juni 2023

Institut für Volkswirtschaftslehre
Ehrenbergstraße 29
Ernst-Abbe-Zentrum
D-98693 Ilmenau
Phone 03677/69-4030
Fax 03677/69-4203

ISSN 0949-3859

<https://www.tu-ilmenau.de/iedp>

Wettbewerb und Nachhaltigkeit in Deutschland und der EU

Ökonomische Einschätzung der Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

*Prof. Dr. Oliver Budzinski & Dr. Annika Stöhr**

Abstract: Dem Aufruf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) folgend, nehmen wir in dieser Stellungnahme eine ökonomische Einschätzung des umfangreichen Gutachtens zu „Wettbewerb und Nachhaltigkeit in Deutschland und der EU“, welches im Auftrag des BMWK angefertigt wurde, vor. Wir legen dabei den Fokus auf 12 vom Ministerium hervorgehobene Maßnahmenvorschläge. Insgesamt zeigt sich, dass Ausnahmen vom Wettbewerbsschutz wirtschaftliche Macht schaffen und entsprechende Ausnahmen vom Wettbewerbsschutz regelmäßig dem Gemeinwohl der Gesellschaft schaden, ohne dass Nachhaltigkeitsziele damit besser erreicht werden. Wir plädieren daher für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in wettbewerbspolitische Fallanalysen und -entscheidungen unter der Voraussetzung, dass der Wettbewerbsprozess dadurch insgesamt gestärkt wird.

Keywords: Wettbewerb und Nachhaltigkeit; Sustainable Development Goals; Wettbewerbspolitik; Green Antitrust

JEL-Codes: K21, K32, P18, Q58

* Technische Universität Ilmenau, Institut für Volkswirtschaftslehre, Fachgebiet Wirtschaftstheorie; MGOW Marburger Gesellschaft für Ordnungsfragen der Wirtschaft; Emails: oliver.budzinski@tu-ilmenau.de; annika.stoehr@tu-ilmenau.de.

1. Einleitung

Die am 22.03.2023 vorgestellte Studie der Zukunftsgruppe Competition & Sustainability der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf soll die Frage beantworten, „wie Nachhaltigkeitsziele besser im Kartellrecht berücksichtigt werden können und welche Änderungen dafür auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich sind“ (Haucap et al. 2023: 9). Es wurden durch die Autoren der Studie insgesamt 34 mögliche Optionen für entsprechende Anpassungen des Rechtsrahmens und der Durchsetzung in den Feldern *Anwendungsbereich des Kartellrechts*, *Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen*, *Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV* sowie *§ 2 GWB*, *Missbrauchsverbot*, *Fusionskontrolle* sowie *Verfahren und Sanktionen* herausgearbeitet. Diese sollen explizit keine Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber darstellen, sondern Möglichkeiten aufzeigen, die zur Diskussion stehen können. Mittlerweile hat das Auftrag gebende BMWK eine sog. „Interpretationshilfe“ der Studie veröffentlicht, welche zwölf der Handlungsoptionen herausgreift (BMWK 2023). Unklar bleibt hierbei jedoch, inwiefern es sich dabei bereits um eine Bewertung bzw. „Bevorzugung“ dieser Optionen gegenüber den mehr als 20 weiteren in der Studie vorgestellten handelt.

Dem Aufruf des BMWK und der Studienautoren folgend, nehmen die nachfolgenden Ausführungen eine Bewertung der aufgezeigten Optionen vor. Hierbei liegt der Fokus insbesondere auf jenen, die vom BMWK im Rahmen der „Interpretationshilfe“ hervorgehoben wurden. Die von den Autoren angenommene und über die Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen operationalisierte Definition von Nachhaltigkeit wird auch unseren Ausführungen zugrunde gelegt.

2. Wettbewerb, Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Macht und Gemeinwohl

Zunächst gilt es festzuhalten, dass funktionierender Wettbewerb und damit auch der Schutz dessen selbst im Interesse der Allgemeinheit steht, da er erheblich zum Gemeinwohl beiträgt. Der dezentrale, dynamische und selbstorganisierte Koordinationsmechanismus „Wettbewerb“ ist allen anderen bisher bekannten Marktkoordinationsmechanismen überlegen und führt zu einer Vielzahl an wohlfahrtssteigernden Effekten, insbesondere zu der Versorgung der Gesellschaft mit knappen Gütern, wozu neben Waren auch Dienstleistungen, Inhalte und (Verfügungs-)Rechte zählen. Darüber hinaus setzt Wettbewerb Anreize zu Innovationen, welche im Kontext der Nachhaltigkeit dringend benötigt werden, und schafft Resilienz. Eine Einschränkung des Wettbewerbs verschlechtert damit die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, reduziert den Anreiz für Innovationen und schwächt die Resilienz des Systems.

Des Weiteren begrenzt Wettbewerb wirtschaftliche Macht, indem er eingesessene Unternehmen immer wieder herausfordert und die Offenheit von Märkten für faire wirtschaftliche Interaktionen und Marktzutritte sicherstellt. Damit muss man sich bewusst sein: Jede Beschränkung des Wettbewerbs schafft ökonomische Macht, deren (Aus-) Nutzung durch die entsprechend mächtigen Marktteilnehmer von Gesetzgeber und Behörden kaum effektiv kontrollierbar ist. Wer Ausnahmen von Wettbewerb befürwortet, der spricht sich zwangsläufig auch *für* ökonomische Macht aus, die sich insbesondere bei den Unternehmen – und dort bei den Größten – niederschlägt. Vor diesem Hintergrund stellt sich grundsätzlich die Frage, inwiefern die Steigerung von ökonomischer Macht einzelner Unternehmen oder auf einzelnen

Märkten – etwa durch Lockerungen des Kartellrechts – Anreize für nachhaltigere Verhaltensweisen dieser Unternehmen bzw. auf diesen Märkten schafft, wenn die zwangsläufig entstehende Macht alternativ (und einfacher) auch zur – im ungünstigen Fall ausbeuterischen und unfairen – Steigerung der Profite genutzt werden kann. Es liegt bisher weder eine Theorie noch empirische Evidenz dafür vor, dass und wie mehr Marktmacht und mehr wirtschaftliche Macht Anreize für mehr Nachhaltigkeit schaffen. Es wäre äußerst naiv, hier auf „billige“ Ankündigungen von Akteuren zu vertrauen.

Im Gegenteil zeigen eine ganze Reihe wissenschaftlicher Studien, dass die Wettbewerbsintensität in vielen Industrien und Branchen in den letzten Jahrzehnten in Nordamerika und Europa signifikant abgenommen hat und dass damit Verletzungen von Nachhaltigkeitszielen wie bspw. eine wachsende Ungleichheit der Einkommen einherging (unter anderem *Affeldt et al. 2021*; *De Loecker et al. 2020*; *Grullon et al. 2019*; *Philippon 2019*). Ein Gegensteuern würde mehr Wettbewerbsintensität verlangen und keine neuen Ausnahmen. Die SDG – etwa hochwertige Bildung, weniger Ungleichheit sowie Maßnahmen zum Klimaschutz – stellen wesentliche Ziele im Sinne des Gemeinwohls dar. Fraglich ist hier jedoch, inwiefern die beiden Gemeinwohlziele „Schutz des Wettbewerbs“ und „Steigerung der Nachhaltigkeit“ in einem Spannungsfeld zueinanderstehen oder ob sie sich nicht sogar gegenseitig stützen – also etwa funktionierender Wettbewerb regelmäßig zur Steigerung der Nachhaltigkeit mehr beiträgt als wirtschaftliche Macht. Im Einklang mit den oben zitierten Studien kommen auch die Autoren der Studie zu diesem Schluss, indem sie „aus ökonomischer Sicht prinzipiell kein Spannungsverhältnis zwischen Wettbewerb und Nachhaltigkeit“ sehen (*Haucap et al. 2023*: 1).

3. Handlungsoptionen: eine kurze ökonomische Bewertung

Für die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Kartellrechts vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeitszielen entwickelt die Studie vier Grundmuster, denen sich die unten aufgeführten Handlungsoptionen zuordnen lassen (*Haucap et al. 2023*: 2, 40ff.):

- Gewährleistung einer nachhaltigkeits-sensiblen Kartellrechtsanwendung, die weiterhin ausschließlich der Wettbewerbslogik folgt (*Sustainability Awareness*)
- Erweiterung des Kartellrechts um gesetzgeberische Klarstellungen, damit Nachhaltigkeitsziele, die vollständig im Einklang mit dem Wettbewerbsgedanken stehen, durch Kartellrecht besser gefördert werden können (*Sustainability Boost*)
- Ausrichtung des Kartellrechts auf den Schutz des ökologisch und sozial nachhaltigen Leistungswettbewerbs, sodass nachhaltiges Wirtschaften zum inhärenten Teil der Kartellrechtsanwendung wird (*Sustainable Competition*)
- Berücksichtigung außerwettbewerblicher Interessen im Kartellrecht durch Schaffung von Ausnahmereichen oder durch die Integration in die Kartellrechtsanwendung als explizit außerwettbewerblich (*Levelling Approach*)

Aus unserer Sicht sind die ersten beiden dieser Grundmuster zu begrüßende Ansätze zur gleichzeitigen Stärkung der Gemeinwohlziele „Schutz des Wettbewerbs“ und „Steigerung der Nachhaltigkeit“. Die Vorschläge zur *Sustainable Competition* und dem *Levelling Approach*

bringen aus unserer Sicht erhebliche Gefahren für beide Gemeinwohlbereiche mit sich, wobei dies bei dem Grundmuster *Sustainable Competition* kritisch davon abhängt, was man darunter genau versteht. Angesichts vielfältiger Zielkonflikte auch innerhalb der SDGs ist das keine triviale Problematik.

Wir stimmen mit Haucap et al. überein, dass es kein grundsätzliches Spannungsfeld zwischen Wettbewerbsschutz und Nachhaltigkeit gibt. Gleichzeitig, und so stellen es auch die Studienautoren fest, kann fehlender Wettbewerb maßgeblich zur Nicht-Erreichung von Nachhaltigkeitszielen beitragen – etwa durch fehlende Innovation (man denke bspw. an *Industrie, Innovation und Infrastruktur* – SDG 9, *Maßnahmen zum Klimaschutz* – SDG 13 oder *Bezahlbare und Saubere Energie* – SDG 7), steigende Preise (*Keine Armut* – SDG 1, *Weniger Ungleichheit* – SDG 10) oder die Abschöpfung von Renten (*Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum* – SDG 8). Viele der SDG lassen auf den ersten Blick bereits vermuten, dass sie auf wettbewerbsbasierten Märkten durchaus besser zu erreichen sind, als auf vermachteten und bspw. von Kartellen geprägten – es ist daher Vorsicht dabei geboten, die wohlfahrtssteigernden Effekte von Wettbewerb vor dem Hintergrund der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen einzuschränken (im Sinne des *Levelling Approach*).

Damit muss auch hinterfragt werden, inwiefern das Kartellrecht grundsätzlich den richtigen Ansatzpunkt zur Steigerung der Nachhaltigkeit darstellt. Nachhaltigkeitsziele sind gesamtgesellschaftliche Ziele, von denen einige mit Kartellrecht allein oder prioritär durch dieses nicht umsetzbar sind (*Budzinski & Stöhr 2023; Gomez-Martinez et al. 2019; Schinkel & Spiegel 2017; Schinkel & Tóth 2016, 2020; Schinkel & Treuren 2021*). Es ist zu erwarten, dass das Zulassen von Wettbewerbsbeschränkungen (und damit ein Zulassen von Marktmacht) zur freiwilligen Stützung der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen durch (kooperierende) Unternehmen letztendlich durch die Hintertür stärker deren Gewinninteressen dient als der tatsächlichen Zielerreichung von SDG.

Grundsätzlich zeigen empirische Analysen von gemeinwohlorientierten Wettbewerbspolitikausnahmen (etwa „grünen“ Kartellen oder ausnahmsweise erlaubten Fusionen), dass gewöhnlich die Gemeinwohlziele verfehlt werden und gleichzeitig die Wohlfahrt sinkt. Ein eindeutiges Negativbeispiel hierfür ist das Instrument der Ministererlaubnis in der deutschen Fusionskontrolle sowie das (abgeschaffte) Instrument der Kartellerlaubnis aus Gemeinwohlgründen (*Budzinski & Stöhr 2019a, 2019b, 2020, 2021; Stöhr & Budzinski 2019*). Das liegt insbesondere daran, dass die Beobachtung, dass im Wettbewerb bestimmte gesamtgesellschaftliche Gemeinwohl- wie auch Nachhaltigkeitsziele nicht genügend erreicht werden, nicht ausreicht, um Wettbewerbsbeschränkungen und -ausnahmen zu rechtfertigen. Etwaige Beschränkungen und Ausnahmen führen zu Marktmacht – daher müsste zunächst gezeigt werden, dass Marktmacht tatsächlich eine Lösung für die Erreichung der entsprechenden Gemeinwohlziele darstellt, diese mithin also überhaupt erst oder besser *durch* Wettbewerbsbeschränkungen erreicht werden können. Insgesamt ist hier große Skepsis angebracht, inwiefern die Wettbewerbspolitik bzw. das Kartellrecht – von wenigen Ausnahmen abgesehen – der richtige Ort für die Erreichung dieser Politikziele ist (*Budzinski & Stöhr 2023*).

Einige dieser Ausnahmen sollen im weiteren Verlauf aufgezeigt werden, wobei als Grundlage die „Interpretationshilfe“ des BMWK und die darin aufgegriffenen Optionen der Studie dient.

Wir bedienen uns dabei der Markierung grün für zu befürwortende, gelb für kritisch zu diskutierende und rot für insgesamt abzulehnende Handlungsoptionen.

1. Bessere Erfassung von Absprachen über nachhaltigkeitsrelevante Wettbewerbsparameter und schärfere Verfolgung solcher Absprachen, die sowohl den Wettbewerb als auch Nachhaltigkeitsziele schädigen

Im bestehenden Wettbewerbsrahmen zu befürworten und im Rahmen der Missbrauchskontrolle durchaus umsetzbar. Eine solche Anpassung im Sinne der *Sustainability Awareness* stärkt potentiell die Erreichung von Nachhaltigkeits- sowie Wettbewerbsschutzziele.

2. Leitlinien für Normierungs- und Standardisierungsvereinbarungen mit Fokus auf ökologische und soziale Standards

Entsprechende Leitlinien schaffen tendenziell Rechtssicherheit und kommunizieren Politikziele in die Märkte. Gleichzeitig kann und sollte im Rahmen dieser Leitlinien eine gefährliche Ausweitung auf innovationsfeindliche Status-Quo-Standards oder letztendlich protektionistische Standards (welche unter anderem den Armutsbekämpfungs- und Entwicklungszielen der SDG widersprechen) verhindert werden.

3. Anerkennung eines allgemeinen Ausnahmebereichs vom Kartellrecht für bestimmte Nachhaltigkeitskooperationen

Allgemeine Ausnahmebereiche führen der Erfahrung und der empirischen Evidenz nach sowohl zu einer Verletzung des Gemeinwohlziels „Versorgung der Gesellschaft mit Gütern“ als auch des Gemeinwohlziels „Nachhaltigkeit“ bzgl. einer Vielzahl SDGs. Damit ist im Ergebnis nichts gewonnen, aber signifikanter Schaden angerichtet. Es bestehen erhebliche Missbrauchsanreize. Insbesondere langfristig ist mit einer Vermachtung der Ausnahmebereiche zu rechnen, welche profitabel für mächtige Unternehmen in diesen Bereichen sein mag, aber die Gesellschaft und den nachhaltigkeitsbezogenen Fortschritt schädigt.

4. Anerkennung von Nachhaltigkeitswirkungen als Rechtfertigung für Absprachen, auch wenn diese nicht den Verbraucherinnen und Verbrauchern unmittelbar zugutekommen, die durch die Absprache direkt geschädigt werden (sog. out of market efficiencies)

Eine solche Anerkennung ist denkbar, sofern die Beweislast der positiven Nachhaltigkeitseffekte strikt bei den Unternehmen liegt. Insbesondere müssen in einem solchen Fall die weiteren Bedingungen des Art. 101 (3) AEUV strikt eingehalten werden. Die Gefahr liegt hier darin, dass die bloße Hoffnung auf solche Effekte zur Anerkennung von kartellähnlichen Absprachen führt, welche im Nachhinein dann allerdings de facto

lediglich der Bereicherung der Kartellanten dienen. Eine effektive und effiziente Kontrolle erscheint kaum realistisch.

5. Einführung von „sustainability sandboxes“, in denen Kooperationen unter Aufsicht für eine bestimmte Zeit ausprobiert werden können

Entsprechende Sandboxes sind nur mit Vorsicht einzuführen und grundsätzlich nur als sog. „sunset regulation“ (mit vorab festgelegter zeitlicher Begrenzung, nach welcher sie automatisch auslaufen, wenn sie nicht auf Basis einer transparenten Evaluation neu begründet werden). Gefahren bestehen hier insbesondere in der Persistenz und dem Missbrauch als Anker für weitergehende Absprachen. Außerdem schafft man hier ein Einfallstor zur Bedienung von Lobbyinteressen aus der Wirtschaft.

6. Berücksichtigung der Möglichkeit zur Externalisierung von Kosten als Marktmachtfaktor

Diese Idee folgt der ökonomischen Logik, dass Marktmacht mit erweiterten Handlungsspielräumen einhergeht, die zu Lasten anderer Marktteilnehmer oder der Gesellschaft genutzt werden können. Problematisch wird es, wenn hierüber versucht werden soll, unterschiedlich ambitionierte Regulierungen in unterschiedlichen Ländern sozusagen auszugleichen – zumal ja nur der Sonderfall des ausländischen marktmächtigen Unternehmens aus einem Land mit geringen SDG-Regulierungen betroffen wäre. Freiwillige Umweltschutzmaßnahmen als mildernd auf die festgestellte Marktmacht zu werten (*Haucap et al. 2023: 134*) halten wir für sehr problematisch, da sich mächtige Unternehmen mit Hilfe von umweltorientierten „Feigenblättern“ einen Machterhalt „erkaufen“ können.

7. Verfolgung des Missbrauchs von Marktmacht, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen öffentliche Güter ausnutzt oder sonstige Wettbewerbsvorteile durch nicht-nachhaltiges Verhalten erzielt

Nach Feststellung des Vorliegens von Marktmacht im bestehenden Wettbewerbsrahmen durchaus denkbar. Die Definition von „nicht nachhaltigem Verhalten“ wird hier wie auch an anderer Stelle noch zu entwickeln und zu operationalisieren sein.

8. Erweiterte Anmeldepflicht für Fusionen, die besonders nachhaltigkeitsrelevant sind und Prüfung von Fusionen mit Blick auf ihre Wirkungen für den nachhaltigen Wettbewerb

Beide Ansätze sind durchaus im bestehenden Wettbewerbsrahmen denkbar. Wichtig ist auch hier die rechtssichere Ausgestaltung der „nachhaltigkeitsrelevanten Aufgreifschwelle“ sowie der Maßstäbe für nachhaltigen Wettbewerb vor dem Hintergrund der Abwägung Wettbewerbseffekte vs. Nachhaltigkeitseffekte (welchen Stellenwert sollen Nachhaltigkeitsbetrachtungen ggü. der wettbewerblichen Analyse im Rahmen der Fusionskontrolle einnehmen?). Grundsätzlich ist ein solches Instrument

eher dort zu begrüßen, wo eine höhere Wettbewerbsintensität und mehr Nachhaltigkeit Hand in Hand gehen (was unserer Einschätzung der Regelfall sein dürfte), also bspw. eine kritischere Prüfung des Zusammenschluss Bayer/Monsanto aufgrund von negativen Nachhaltigkeitswirkungen (Karg 2022). Marktmacht und generell wirtschaftliche Macht zuzulassen in der Hoffnung, diese würde dann pro Nachhaltigkeit genützt dürfte hingegen angesichts vielfältiger Profitanreize regelmäßig enttäuscht werden – wie die empirische Negativbilanz der Ministererlaubnis bereits eindrucksvoll demonstriert (Budzinski & Stöhr 2019; Stöhr & Budzinski 2019).

9. Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts zur Funktionsweise des nachhaltigen Wettbewerbs und zu Greenwashing

Insbesondere die Untersuchung des Themas Greenwashing ist relevant im Rahmen geplanter Anpassungen des Kartellrechts. Fraglich ist beispielsweise auch, inwiefern es sich bei den Versprechungen von Unternehmen, mit genügend Kooperation und Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht nachhaltiger zu wirtschaften, um eine Form von Greenwashing handelt.

10. Stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsprioritäten beim Aufgreifermessen der Behörde

Siehe Bewertung zu Nummer 8.

11. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitswirkungen bei der Bußgeldhöhe (mindernd/erschwerend)

Diese Option halten wir für nicht rechtssicher umsetzbar. Etwa müssten für eine solche Berücksichtigung die Nachhaltigkeitswirkungen von missbräuchlichem Verhalten für die Behörden eindeutig quantifizierbar sein. Dabei ist es schon fraglich, ob und wie die unterschiedlichen SGD (die ja alle in die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen insgesamt einzahlen) gegeneinander gewichtet werden. Zudem soll mit dem hier in Frage stehenden Bußgeld antikompetitives Verhalten bestraft werden – eine Senkung des Bußgeldes, etwa aufgrund von niedrigen Emissionen, sendet hier völlig falsche (Ausgleichs-)Anreize.

12. Intensivere Kooperation der Kartellbehörden mit NGOs und anderen Behörden, sodass Nachhaltigkeitsaspekte in Verfahren transparent gemacht werden (selbst wenn sie für die Entscheidung keine Rolle spielen – Kartellverfahren als Anlass für Klima-Checks uä).

Es erscheint nicht angemessen, kartellrechtliche Verfahren als Anlass für anderweitige Überprüfungen oder gar Regulierungen zu nehmen. Sofern Nachhaltigkeitsaspekte im Verfahren eine Rolle spielen (etwa nach der Umsetzung einiger oben genannter Vorschläge), ist der transparenten Kommunikation dieser nichts entgegenzusetzen –

jedoch nur derer, die für den konkreten Fall tatsächlich relevant sind. Eine Beteiligung von Interessengruppen (egal welcher Couleur) an solchen Fällen ist unbedingt zu vermeiden, um verzerrende lobbyistische Einflüsse zu Lasten der Gesellschaft und des Gemeinwohls zu vermeiden. Zudem muss hier der bürokratische Aufwand für die Behörden berücksichtigt werden.

4. Fazit

Die wesentlichen Take-Aways unserer Stellungnahme sind:

- Ausnahmen vom Wettbewerbsschutz schaffen wirtschaftliche Macht, deren private, profitorientierte Ausnutzung zu Lasten von Nachhaltigkeit und Gemeinwohl kaum effektiv kontrollierbar ist.
- Die Schaffung wettbewerblicher Ausnahmebereiche und die Zulassung wirksamer Wettbewerbsbeschränkungen schadet regelmäßig dem Gemeinwohl der Gesellschaft, ohne dass Nachhaltigkeitsziele damit besser erreicht werden – eher im Gegenteil.
- Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in wettbewerbspolitische Fallanalysen und -entscheidungen ist wünschenswert, wenn der Wettbewerbsprozess dadurch insgesamt gestärkt wird.

Zitierte Quellen

- Affeldt, P.; Duso, T.; Gugler, K. & Piechucka, J. (2021), Market Concentration in Europe: Evidence from Antitrust Markets, CESifo Working Paper No. 8866.
- BMWK (2023), Interpretationshilfe zur Studie Wettbewerb und Nachhaltigkeit, URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/transformation-zu-einer-sozial-okologischen-marktwirtschaft.html> (zuletzt abgerufen am 05. April 2023).
- Budzinski, O. & Stöhr, A. (2019a), Die Ministererlaubnis als Element der deutschen Wettbewerbsordnung: eine theoretische und empirische Analyse, in: *ORDO*, Vol. 69, pp. 216-258.
- Budzinski, O. & Stöhr, A. (2019b), Ministererlaubnis für die Fusion Miba/Zollern: europäische Champions statt Wettbewerb?, in: *Wirtschaftsdienst*, Vol. 99(7), pp. 505-510.
- Budzinski, O. & Stöhr, A. (2020), Ministererlaubnis für Kartellfälle: Kooperation im Sinne des Gemeinwohls?, in: *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht*, Vol. 18(4), pp. 437-457.
- Budzinski, O. & Stöhr, A. (2021), Public Interest Considerations in European Merger Control Regimes, in: D. Bosco & M. Gal (Hrsg.), *Challenges to the Assumptions at the Basis of Competition Law*, Cheltenham: Elgar, pp. 184-205.
- Budzinski, O. & Stöhr, A. (2023), Wettbewerbsverzerrungen aus Drittstaaten: Wie kann ein fairer globaler Wettbewerb gestärkt werden?, in: A. Kirk; P. Offergeld & T. Rohner (Hrsg.), *Kartellrecht in der Zeitenwende – Auf dem Weg zur 11. und 12. GWB-Novelle*, Baden-Baden: Nomos, pp. 229-244.
- De Loecker, J.; Eeckhout, J. & Unger, G. (2020), The Rise of Market Power and the Macroeconomic Implications, in: *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 135(2), pp. 561-644.
- Gomez-Martinez, F.; Onderstal, S. & Schinkel, M. P. (2019), Can Collusion Promote Corporate Social Responsibility? Evidence from the Lab, Tinbergen Institute Discussion Paper TI 2019-034/VII.
- Grullon, G.; Larkin, Y. & Michaely, R. (2019), Are US Industries Becoming More Concentrated? In: *Review of Finance*, Vol. 23(4), pp. 697-743.

- Haucap, J.; Podszun, R.; Hahn, R.; Kreuter-Kirchhof, C.; Rohner, T.; Rösner, A.; Offergeld, P. & May, A. (2023), Wettbewerb und Nachhaltigkeit in Deutschland und der EU – Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.
- Karg, M. (2022), Außerwettbewerbliche Ziele im EU-Wettbewerbsrecht – Der Schutz von Nachhaltigkeitsaspekten im Beihilfe- und Fusionskontrollrecht.
- Philippon, T. (2019), *The great reversal: how America gave up on free markets*, Cambridge, Massachusetts: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Schinkel, M. P. & Spiegel, Y. (2017), Can Collusion promote sustainable consumption and production?, in: *International Journal of Industrial Organization*, Vol. 53(c), pp. 371–398.
- Schinkel, M. P. & Tóth, L. (2016), *Balancing the Public Interest-Defense in Cartel Offenses*, Amsterdam Law School Legal Studies Research Paper No. 2016–05/Amsterdam Center for Law & Economics Working Paper Paper No. 2016–01.
- Schinkel, M. P. & Tóth, L. (2020), *Compensatory Public Good Provision by a Private Cartel*, Tinbergen Institute Discussion Paper TI 2019–086/VII.
- Schinkel, M. P. & Treuren, L. (2021), *Green Antitrust: (More) Friendly Fire in the Fight Against Climate Change*, Amsterdam Law School Legal Studies Research Paper No. 2020–72/Amsterdam Center for Law & Economics Working Paper No. 2020–07.
- Stöhr, A. & Budzinski, O. (2019), *Gemeinwohl durch Marktmacht? Eine Ex-Post-Analyse der Ministererlaubnis-Fälle*, in: *Wirtschaft und Wettbewerb* 2019, No. 10, pp. 508-515.